

VERORDNUNG

der Stadtvertretung von Hohenems vom 30. Januar 2003 über die Festsetzung der Höhe der Wassergebühren

(weitere Abänderungen per Beschluss der Stadtvertretung: 18.12.2003, 16.12.2004; 30.01.2007; 18.12.2007;
16.12.2008; 15.12.2009, 21.12.2010, 20.12.2011, 19.03.2013, 17.12.2013, 28.10.2014)

Auf Grund der §§ 19, 29 und 30 Wasserleitungsordnung der Stadt Hohenems vom 30.01.2003 idgF wird die Höhe der Wassergebühren wie folgt festgelegt:

§ 1

Anschlussgebühren

1. Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Wasserleitung im Durchmesser von 100 mm in einer Tiefe von 1,40 m betragen € 201,03.
2. Der Beitragssatz gemäß § 19 Wasserleitungsordnung der Stadt Hohenems beträgt somit € 20,10.

§ 2

Bezugsgebühren

1. Die Wasserbereitstellungsgebühr (Grundgebühr) gemäß § 29 Wasserleitungsordnung der Stadt Hohenems beträgt für Wasserzähler:
 - mit 3 m³ mittlerer Durchflussleistung € 2,00 monatlich
 - mit 7 m³ mittlerer Durchflussleistung € 4,00 monatlich
 - mit 20 m³ mittlerer Durchflussleistung € 6,00 monatlich
2. Die Wasserbezugsgebühren gemäß § 29 Wasserleitungsordnung der Stadt Hohenems betragen:
 - bis zu einem Bezug von 10.000 m³ € 1,17 / m³
 - von 10.001 m³ - 25.000 m³ € 1,11 / m³
 - von 25.001 m³ - 100.000 m³ € 1,05 / m³
 - über 100.000 m³ € 0,71 / m³

§ 3

Wasserzählergebühren

1. Gemäß § 30 der Wasserleitungsordnung der Stadt Hohenems beträgt die Zählermiete für Wasserzähler:
 - mit 3 m³ mittlerer Durchflussleistung € 1,20 monatlich
 - mit 7 m³ mittlerer Durchflussleistung € 2,17 monatlich
 - mit 20 m³ mittlerer Durchflussleistung € 3,48 monatlich
 - mit 50 m³ mittlerer Durchflussleistung € 24,70 monatlich
 - mit 80 m³ mittlerer Durchflussleistung € 29,39 monatlich
 - mit 100 m³ mittlerer Durchflussleistung € 32,51 monatlich

§ 4
Sonstiges

1. Bei allen Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer von 10% ist hinzuzurechnen.
2. Die Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.